

# HELFERORDNUNG

des Dortmund-Wanderers e.V. (nachfolgend Verein genannt)

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Helferordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. (1) Satzung) des Vereins geändert werden. Änderungen der Helferordnung gelten ab Abschluss des Geschäftsjahres (§ 1 Abs. (3) Satzung).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Helferstunden und deren Ersatzleistung ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 2 Betroffene Mitglieder

- (1) Jedes aktive Vereinsmitglied mit Ausnahme der unter § 2 Abs. (4) und (6) dieser Helferordnung genannten Mitglieder ist verpflichtet Helferstunden oder deren Ersatzleistung zu erbringen.
- (2) Neue, im laufenden Kalenderjahr eingetragene aktive Mitglieder sind abhängig vom Eintrittsdatum verpflichtet anteilig Helferstunden oder deren Ersatzleistung zu erbringen.
- (3) Aktive Mitglieder unter 18 Jahren müssen die Helferstunden nicht persönlich erbringen. In diesen Fällen können Eltern oder andere Familienmitglieder die erforderlichen Stunden erbringen.
- (4) Kinder (§ 3 Abs. (2) Nr. 3. Satzung) müssen keine Helferstunden oder deren Ersatzleistungen erbringen.
- (5) Aktive Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, müssen keine Helferstunden oder deren Ersatzleistung erbringen.
- (6) Aktive Mitglieder, die gem. § 10 Abs. (1) Satzung Teil des Vorstandes sind oder gem. § 10 Abs. (5) Satzung dessen Beauftragte sind, müssen keine Helferstunden oder deren Ersatzleistung erbringen.

## § 3 Helferstunden

- (1) Helferstunden sind definierte Zeiten, die im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung des Vereins oder zum Betrieb der Vereinsanlagen erbracht werden. Hierzu gehören:
  - Werbeveranstaltungen
  - Bundesliga Heimspiele
  - Pflege des Stadions
  - Pflege der Schlaghalle
  - Pflege der Vereinswohnungen
- (2) Weiterhin gelten Arbeiten als Helferstunden, die im Rahmen besonderer, durch den Geschäftsführenden Vorstand ausgeschrieben Aktivitäten und Veranstaltungen erbracht werden.
- (3) Die Übertragung von zu viel geleisteten Helferstunden in das folgende Geschäftsjahr ist nicht zulässig.

## § 4 Anzahl der zu erbringenden Helferstunden

Pro Kalenderjahr müssen von jedem aktiven Mitglied 24 Helferstunden erbracht werden. Jugendliche Mitglieder müssen 12 Helferstunden erbringen.

## § 5 Ersatzleistungen

- (1) Für nicht erbrachte Helferstunden wird eine Ersatzleistung als außerordentlicher Beitrag in Höhe von € 10 je Stunde in Rechnung gestellt.
- (2) Sofern die erforderlichen Helferstunden bis zum 31.12. des laufenden Jahres nicht erbracht wurden, wird der außerordentliche Beitrag zum 01.02. des folgenden Jahres fällig.